

haupten und einen anderen Traditionsweg favorisieren wollte, der müßte schon, wenn nicht Beweise, so doch einleuchtende Gründe dafür anführen, daß zwei 779 verfaßte bzw. genau in dieses Jahr passende Texte ursprünglich separat gewesen und erst im Laufe der Zeit immer näher zusammengerückt sein sollen, bis der Zufall sie schließlich, als der zweite längst obsolet war, zu einem einzigen Kapitular vereinigte – eine solch hypothetische Überlieferungsgeschichte widerspräche jeder historischen Erfahrung und hat natürlich auch keinerlei sichtbare Spuren in der Tradition hinterlassen.

Und die gemeinsame Herkunft der Stücke aus Herstal spiegelt sich meines Erachtens zugleich in ihren Überschriften wider. *Capitulare, qualiter constitutum* (bzw. *institutum est*) *in hoc episcoporum consensu, id est*, heißt es knapp, aber aussagekräftig zu Beginn unseres Textes. Auf *capitulare, qualiter* stoßen wir analog dazu in der Herstaler Rubrik¹⁶⁰. Es ist bekanntlich der erste Beleg für *capitulare* im Sinne eines fränkischen Herrschererlasses¹⁶¹. Und auch die Kombination mit *qualiter* hat etwas Ungewöhnliches. Sie läßt sich im gesamten Kapitularienbereich nur noch zweimal ausfindig machen¹⁶². Neue Wortbedeutung, neue Wortverbindung, gemeinsame Überlieferung – hier muß ein enger Zusammenhang bestehen, der sich meiner Meinung nach auch klar im Schluß der Rubrik ausdrückt. ... *in hoc episcoporum consensu* wird in der Regel übersetzt „mit Zustimmung der Bischöfe“¹⁶³. Bei dieser Sinngebung wäre *in hoc* freilich absolut überflüssig.

160) *Anno feliciter undecimo regni domni nostri Karoli gloriosissimi regis in mense Martio facto capitulare, qualiter congregatis in unum sinodali concilio episcopis, abbatibus virisque inlustribus comitibus una cum piissimo domno nostro secundum dei voluntatem pro causis oportunis consenserunt decretum* (MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 47).

161) Vgl. Joanna STORY, *Carolingian Connections. Anglo-Saxon England and Carolingian Francia c. 750-770* (Studies in Early Medieval Britain, 2003) S. 78 ff., mit ausführlicher Untersuchung der angelsächsischen Frührezeption des Wortes im Jahre 786.

162) *Capitulare Italicum* (783/788) und *Capitulare de latronibus* (804) (MGH Capit. 1 Nr. 95 S. 200 und Nr. 82 S. 180). Anders als MGH Capit. 1 S. 180 gedruckt, steht bei Nr. 82 in beiden Textzeugen Paris Lat. 4404 und Vatikan Reg. Lat. 520 ausgeschrieben *Capitulare* (nicht *Capitularem*) *qualiter*.

163) Dem *episcoporum consensu* entspricht später das *consentienti sancta synodo* des *Capitulare Francofurtense* (794) c. 4, mit dem Karl d. Gr. wiederum auf eine große Hungersnot reagierte, diesmal mit präzisen Preisvorschriften im Nahrungssektor (siehe Text oben Anm. 82).